



## **RECHTS- UND SCHIEDSORDNUNG (RSO)**

### **DES SNOWBOARD VERBANDES DEUTSCHLAND E.V. – SNOWBOARD GERMANY (SNBGER)**

beschlossen durch den ordentlichen Verbandstag  
am 22. November 2008 in Stuttgart;

Änderungen genehmigt durch den ordentlichen Verbandstag  
am 20. Oktober 2012 in Planegg

Neufassung genehmigt durch den ordentlichen Verbandstag  
am 21. Oktober 2017 in Oberhaching

Neufassung genehmigt durch den außerordentlichen Verbandstag  
am 14. Oktober 2021 in Künzelsau

## **Rechtsgrundlage**

Der Snowboard Verband Deutschland e.V. (im folgenden SNBGER genannt) gibt sich auf Grund §§ 13, 15 Abs. 1 seiner Satzung diese Rechts- und Schiedsordnung (RSO). Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- I. Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich aus § 13 Abs.1 u. 2 der Satzung. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen nur die nach der RSO zuständigen Entscheidungsgremien angerufen werden. Der ordentliche Rechtsweg, auch bezüglich des einstweiligen Rechtsschutzes, ist ausgeschlossen.
- II. Der persönliche Geltungsbereich umfasst die in § 3 der Satzung von SNBGER genannten Personenmehrheiten und Einzelpersonen.
- III. Verstöße gegen internationale Wettkampfordnungen (insbesondere der FIS) sowie die Deutsche Wettkampfordnung werden nach den dortigen Vorschriften geahndet.

### **§ 2 Verbandsstrafen**

- I. Verbandsstrafen können verhängt werden gegen
  1. Athleten, Betreuungspersonen, Funktionsträger, Trainer, Übungsleiter und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter
    - a) Von SNBGER
    - b) seiner Mitgliedsverbände
    - c) deren Vereine und ihre Mitglieder
  2. Mitgliedsverbände von SNBGER und deren Vereine
- II. Verbandsstrafen werden insbesondere verhängt bei
  1. unerlaubter Leistungsmanipulation und Mitwirkung in Fällen die nicht der Ahndung nach den Regularien der WADA, NADA, FIS und der ADO unterliegen.
  2. Verstößen gegen das Verbot, jegliche Formen von Gewalt sowie sonstige sportliche Grundsätze und Verhaltensanforderungen
  3. Verstößen gegen die Gemeinsame Richtlinie einer guten Verbandsführung sowie den Ethik Code jeweils von SNBGER.

4. Verstößen gegen Satzung und Ordnungen von SNBGER sowie Beschlüsse seiner Organe, Gremien und Gesellschaften
5. Schädigung, Gefährdung oder Herabwürdigung des Ansehens von SNBGER, seiner Mitglieder (Verbände) und der ihnen nachgeordneten Vereine, der Gesellschaften sowie der jeweiligen Funktionsträger und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
6. Schädigung oder Gefährdung der ideellen oder wirtschaftlichen Interessen von SNBGER und der Gesellschaften
7. Rückständen von Beiträgen oder vergleichbaren Leistungen trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von jeweils 4 Wochen
8. Verstößen gegen Vorschriften über die Nutzung des SNBGER-Zeichens in allen Ausgestaltungen.

III. Bei Unstimmigkeiten zwischen der SNBGER Rechts- und Schiedsordnung und der SNBGER Anti-Doping-Ordnung (ADO) ist die ADO maßgebend.

### **§ 3 Voraussetzungen der Strafbarkeit**

- I Verbandsstrafen werden verhängt, wenn eine der in § 2 II genannten Regelwidrigkeiten schuldhaft begangen wurde. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei Geringfügigkeit kann von der Verhängung einer Maßnahme abgesehen werden. Eine Belehrung oder Zurechtweisung bleibt unbenommen.
- II Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind nicht strafbar, gegen sie können jedoch erzieherische Maßnahmen verhängt werden. Bei Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Strafe herabgesetzt werden, wenn der Erziehungsgedanke dies rechtfertigt. Abs. I S.2 gilt entsprechend. Die Strafbarkeit tatbeteiligter Erwachsener bleibt in jedem Fall unberührt.

### **§ 4 Strafen**

Es können folgende Strafen ausgesprochen werden:

A. Gegen Einzelpersonen:

1. Verweis
2. Ungültigerklärung von Ergebnissen einschließlich damit zusammenhängender Folgen (Verlust von Punkten, Auszeichnungen etc.); s. auch § 6 II
3. Start- oder Teilnahmeverbot für
  - a) einen Wettkampf
  - b) mehrere Wettkämpfe
  - c) Lehrgangsmaßnahmen
  - d) Sonstige Veranstaltungen von SNBGER
  - e)
4. Sperre
  - a) auf Zeit
  - b) auf unbeschränkte Dauer
5. Mannschaftsausschluss bzw. Ausschluss aus dem Leistungskader
6. Entziehung von Mitgliedsrechten gegenüber SNBGER auf Zeit / auf unbeschränkte Dauer.
7. Entzug oder Kündigung sonstiger Fördermaßnahmen und Unterstützungsleistungen
8. Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
9. Geldstrafe  
Die Geldstrafe beträgt mindestens 100 EUR, höchstens 5.000 EUR. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports von SNBGER.

B. Gegen Mitgliedsverbände und Vereine:

1. Entziehung des Veranstaltungsrechts
2. Veranstaltungsverbot
3. Geldstrafe. Die Geldstrafe beträgt mindestens 500 €, höchstens 50.000 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports von SNBGER.

- C. Gegen einen Mitgliedsverband kann der Ausschluss von SNBGER beschlossen werden (§ 6 Abs. 3 der SNBGER-Satzung).

## **§ 5 Suspendierung aus anderen Gründen**

Gebieten andere Gründe als unerlaubte Leistungsmanipulation Fürsorgemaßnahmen für die Gesundheit eines Athleten (Zustand nach einer Verletzung, Körpergewicht, Blutwerte etc.), kann er bis zum Nachweis der Wiederherstellung des erforderlichen Gesundheitszustandes von Training und Wettkampf suspendiert werden.

## **§ 6 Mehrfachahndung**

- I. Geldstrafen können ohne Einschränkung in der Höhe zusätzlich zu einer oder mehreren Strafen gem. § 4 verhängt werden.
- II. Eine Ahndung wegen unerlaubter Leistungsmanipulation bewirkt gleichzeitig die Ungültigkeit aller im Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis und auch der danach erzielten Ergebnisse sowie den Verlust der damit verbundenen Folgen (Punkte, Auszeichnungen etc.). Dies gilt unabhängig davon, ob das auslösende Ereignis im oder ohne Zusammenhang mit einem Wettkampf eingetreten ist.
- III. Im Übrigen ist eine Mehrfachahndung nicht zulässig. Wenn für dieselbe Tat einer Einzelperson bereits ein Landesverband oder Verein im Rahmen seiner Befugnisse eine angemessene Sanktion verhängt hat, soll diese bei einer zusätzlichen Ahndung gem. § 4 angemessen berücksichtigt werden.

## **§ 2 Aussetzung zur Bewährung**

Mit Ausnahme von Verweis und Entziehung des Veranstaltungsrechts kann die Vollziehung jeder Verbandstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Bewährungsbeschluss wird zeitgleich mit der Sanktion erlassen. Er muss die Bewährungsfrist genau datieren und kann weitere Bedingungen enthalten.

## **§ 7 Zuständigkeit für Sanktionen**

II. Bei Verstößen üben die Strafgewalt aus:

- I.1 Das Präsidium. Es kann sich in allen Fällen für zuständig erklären. Die Entscheidung ergeht durch den Präsidenten als Vorsitzenden und mindestens zwei Vizepräsidenten.
- I.2 Die sportartbezogene Sportführung. Sie ist bei Regelverstößen in Training und Wettbewerb zuständig. Die Entscheidung ergeht in der jeweiligen Disziplin durch den Sportdirektor als Vorsitzenden sowie dem Nachwuchskoordinator und dem Disziplinverantwortlichen.
- I.3 Das Präsidium kann in jeder Lage des Verfahrens den Fall an sich ziehen bzw. an die Sportführung abgeben, unter Ausnahme der Verfahren, welche in die Zuständigkeit des Good-Governance-Beauftragten fallen.
- I.4 In sportartbezogenen Eilfällen entscheidet kann der zuständige Cheftrainer Leitende Trainer der Maßnahme oder Veranstaltung vorläufige Maßnahmen treffen, die der anschließenden Genehmigung durch die sportartbezogene Sportführung bedarf oder durch das Präsidium, falls sich dieses für zuständig erklärt bzw. bei Regelverstößen nach § 2 II. 2. und 3 durch den Good-Governance-Beauftragten allein.

## **§ 8 Verfahren vor dem Präsidium und der Sportführung**

- I. Das zuständige Entscheidungsorgan kann von sich aus oder auf Antrag tätig werden. Wird es von sich aus tätig, sind Anlass und Beginn schriftlich zu dokumentieren.
- II. Antragsberechtigt sind alle Personen und Personenmehrheiten im Geltungsbereich der RSO.
- III. Ein Antrag ist schriftlich an den Präsidenten bzw. den beiden Direktoren oder den Good-Governance-Beauftragten zu richten. Per Fax oder E-Mail eingereichte Anträge sind wirksam und fristwährend, wenn die unterzeichnete Urschrift bis zum Ablauf des 3. Werktags nach Antragseingang dem Adressaten nachgereicht worden ist.
- IV. Die Antragsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Kenntnis des Antragstellers von einem hinreichenden Antragsgrund. Der Tag der Kenntniserlangung wird mitgezählt. Fällt das Ende der

Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktags.

- V.** Ein Antrag wird nur behandelt, wenn er vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 6 Kalendermonaten nach dem beanstandeten Ereignis wirksam gestellt worden ist. Abs. IV S. 4 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Verstöße gegen § 2 II. 2. und 3 im Zuständigkeitsbereich des Good-Governance-Beauftragten.
- VI.** Der Präsident / 1. Vorsitzende des Landesverbandes dem der Antragsteller angehört, erhält eine Abschrift des Antrags.
- VII.** 1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn die Parteien dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen haben. In diesem Fall ist ihnen eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwiderung zu setzen. Abs. IV S.4 gilt entsprechend.
2. Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder Eingang des wirksamen Antrags stattfinden. Die Parteien sind schriftlich durch Zustellung zu laden. Das persönliche Erscheinen kann angeordnet werden. Die Ladungsfrist muss so bemessen sein, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag des Termins mindestens 1 Woche liegt. Spätestens mit der Terminladung erhält der Antragsgegner eine Abschrift des Antrags.
- VIII.** Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit des Antragsgegners kann ohne ihn verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Schriftliche Einlassungen werden berücksichtigt, wenn sie spätestens 3 Werktage vor der mündlichen Verhandlung eingegangen sind. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistands bedienen. Dieser kann – außer bei Anordnung des persönlichen Erscheinens – die Partei unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
- IX.** 1. Das Entscheidungsorgan kann nach seinem Ermessen präsen- te Beweismittel zulassen und weitere Beweise erheben. Den Parteien ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der

Beweisaufnahme und Abgabe von Stellungnahmen zu geben.

2. Die Entscheidung – auch wer die Kosten des Verfahrens und der Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat – wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen 3 Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.

3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

**XI.** Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Organs unterzeichnete Entscheidung und – sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben – die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen. Der Präsident / 1. Vorsitzende des Landesverbandes, dem der Antragsteller angehört, erhält formlos eine Abschrift der Entscheidung.

**XII.** Ist der dem wirksam gestellten Antrag zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens, kann die Behandlung bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss ausgesetzt werden.

## **§ 9 Verfahren vor der Vertrauensperson (Good-Governance-Beauftragter)**

I. Im Einklang mit der Gemeinsamen Richtlinie zur guten Verbandsführung wird eine Vertrauensperson (Good-Governance-Beauftragter) eingesetzt, die die Einhaltung der Gemeinsamen Richtlinie zur guten Verbandsführung von SNBGER, des Ethik Codes sowie allgemeiner Verhaltensregeln überwacht.

II. Der Good-Governance-Beauftragte ist zuständig für alle Regelverstöße gemäß § 2 II Nr. 2 und 3 RSO, Regelverstöße gegen allgemeine Verhaltensregeln sowie für Regelverstöße von Präsidiumsmitgliedern.



- III. Der Good-Governance-Beauftragte kann von sich aus, oder auf Anrufung bzw. auf Antrag nach §8 III. tätig werden. Wird er von sich aus tätig, sind Anlass und Beginn schriftlich zu dokumentieren.
- IV. Anrufungsberechtigt sind alle Personen und Personenmehrheiten im Geltungsbereich der RSO.
- V. Die Anrufung des Good-Governance-Beauftragten erfolgt schriftlich. Die Anrufung per Fax oder E-Mail ist wirksam und fristwährend.
- VI. Die Anrufungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Kenntnis des Anrufenden von einem hinreichendem Anrufungsgrund. Der Tag der Kenntniserlangung wird mitgezählt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktags.
- VII. Eine Anrufung wird nur behandelt, wenn sie vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 3 Jahren nach dem beanstandeten Ereignis wirksam gestellt worden ist. Abs. VI S. 4 gilt entsprechend
- VIII. Der Good-Governance-Beauftragte prüft etwaige Regelverstöße. Er fordert denjenigen, dessen Handeln Gegenstand der Prüfung ist, auf, innerhalb von 3 Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Abs. VI S. 4 gilt entsprechend.
- IX. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Good-Governance-Beauftragte einen Strafantrag beim Rechtsausschuss (Antragsverfahren) oder stellt das Verfahren ein.
- X. Die Einstellung des Verfahrens ist dem Anrufenden schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Anrufenden steht das Beschwerderecht nach § 10 II RSO zu (Beschwerdeverfahren).

## **§ 10 Der Rechtsausschuss**

- I. Gegen Entscheidungen des Präsidiums, der Sportführung oder des Trainers kann Berufung zum Rechtsausschuss des DSV e.V. eingelegt werden. Dies gilt nicht soweit das Ergebnismangement auf die NADA und/oder die Sanktionszuständigkeit auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurden.
- II. Der unabhängige, weisungsfreie und von der DSV e.V. Verbandsversammlung gewählte Rechtsausschuss entscheidet über Anträge des Good-Governance-Beauftragten und über Beschwerden von Anrufenden gegen die Entscheidung des Good-Governance-Beauftragten, ein Verfahren einzustellen.
- III. Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzern.
- IV. Der Rechtsausschuss wird von der Verbandsversammlung des DSV e.V. gewählt. Seine Amtszeit entspricht der des Präsidiums des DSV e.V.. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- V. Für jedes Mitglied des Rechtsausschusses wird gleichzeitig ein Vertreter gewählt, wobei der des Vorsitzenden ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- VI. Der Vertretungsfall tritt nur ein, wenn der zu Vertretende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

## **§ 11 Verfahren vor dem Rechtsausschuss**

### ***I. Für das Berufungsverfahren:***

1. Die Berufung muss schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidenten bzw. dem Direktorium eingegangen sein. Sie muss das Ziel der Berufung bezeichnen und soll eine Begründung enthalten. Sie kann auf Teile des Streitgegenstands oder das Strafmaß beschränkt werden, nicht jedoch allein auf die Kostenentscheidung. § 8 III S.2 und IV S.4 gelten entsprechend.
2. Sämtliche Verfahrensunterlagen sind sodann unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorzulegen.
3. Die Berufung hat – außer bei Start- u. Verbandsverbot, Sperre- aufschiebende Wirkung. Anordnungen gem. Abs. VII bleiben hiervon unberührt.
4. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des § 8 VI bis XII entsprechend.

5. Die Entscheidung darf für den Berufungsführer keine höhere Strafe oder eine sonstige Verschlechterung zur Folge haben, wenn nicht die Gegenseite mit diesem Ziel zu seinem Nachteil auch Berufung eingelegt hat.
6. Eine Entscheidung muss binnen 6 Monaten nach Anhängigkeit ergehen. Andernfalls ist jede Partei berechtigt, das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.
7. Auf Antrag einer Partei kann der Vorsitzende im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand anordnen. Auch insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Entscheidung kann schriftlich und ohne mündliche Verhandlung ergehen. Über die Berechtigung wird grundsätzlich zusammen mit der Hauptsache entschieden.

## **§ 12 Das Schiedsgericht**

Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses des DSV e.V. ist das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelte Deutsche Sportschiedsgericht zuständig. Auf das Verfahren findet die DIS-Sportschiedsordnung Anwendung.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.

Hat ein Athlet gleichzeitig Schiedsvereinbarungen abgeschlossen, die die Zuständigkeit des *Court of Arbitration for Sport* (CAS) und des Deutschen Sportschiedsgerichts begründen, so ist zunächst das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.

Die Parteien der Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts begründet, können die sofortige Anrufung des CAS vereinbaren.

## **§ 13 Ausschluss, Ablehnung und Selbstablehnung**

- I. Mitglied eines Entscheidungsorgans i. S. d. § 7 kann niemand sein, bei dem die Ausschlussgründe des § 41 ZPO vorliegen. Ferner bei Besorgnis der Befangenheit i.S. von § 42 ZPO. Das Mitglied soll derartige Umstände so früh wie möglich offenlegen.

- II. In den Fällen des Abs. I und wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied auch von einer Partei abgelehnt werden.
  - 1. Die Entscheidung in allen genannten Fällen trifft das jeweilige Organ ohne Mitwirkung der betroffenen Person.

## **§ 14 Haftungsausschluss**

Die Mitglieder der Entscheidungsorgane können wegen ihrer Entscheidungen nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche Straftat zurück zu führen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Mit Eintrag in das Vereinsregister (Datum des Eintrages)